

Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 631)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13, BayRS 2230-5-1-K), geändert durch Gesetz vom 4. April 1985 (GVBl S. 79) und Art. 60 Satz 2 Nr. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, BayRS 2230-7-1-K), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die notwendige Beförderung der Schüler

1. öffentlicher Volksschulen und Förderschulen,
2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
3. öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen bei Vollzeitunterricht,
4. öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind,

ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen. ²Aufgabenträger ist bei Volks- und Förderschulen der Träger des Schulaufwands, im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler.

§ 2

(1) ¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ^(Fn.1) ²Diese ist

1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG –) oder
2. die Schule, der die Schüler zugewiesen sind, oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

³Bei der Kollegstufe treten an die Stelle der Ausbildungsrichtung die Kernfächer der bisherigen Ausbildungsrichtung als Leistungskursfächer. ⁴Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschafts-

1. § 2 SchBefV darf ohne Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV dahin ausgelegt werden, dass ein Schüler nicht die (fiktiven) Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule verlangen kann, wenn er tatsächlich eine entfernte Schule besucht und auch kein Ausnahmefall im Sinn der Absätze 3 und 4 der genannten Bestimmung gegeben ist (BayVerfGH, E.v. 20.4.1990, BayVBl 1991 S. 16).

wissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung. ⁵Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird. ⁶Private Schulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegenen. ⁷Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besteht keine Beförderungspflicht.

(2) ¹Die Beförderungspflicht besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer, für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als drei Kilometer ist und den Schülern die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist

oder

2. eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert.

²Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

(3) ¹Die Beförderung soll zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen, insbesondere eine Tagesheimschule, eine nicht-koedukative Schule oder eine Bekenntnisschule. ^(Fn.1) ²Dies gilt nicht für Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht.

(4) Unbeschadet Absatz 3 kann die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn

1. die Schüler eine Schule besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht besuchen oder
2. ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
3. der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt oder
4. die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen.

§ 3

(1) ¹Die Aufgabenträger arbeiten untereinander und mit den Schulen zusammen. ²Die Belange der Schüler, der Schulen und der Aufgabenträger sind angemessen zu berücksichtigen. ³Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit nach Maßgabe der Schulordnung im Benehmen mit dem Aufgabenträger fest.

(2) ¹Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mithilfe des öffentlichen Personenverkehrs. ²Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. ^(Fn.2)

(3) ¹Der Aufgabenträger kann seine Beförderungspflicht im Einzelfall dadurch erfüllen, dass er für den zumutbaren Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen

1. Dazu BayVGh, Urt. v. 13.7.1993 Az. 7 B 92.2967, besprochen bei Dirnaichner, Schülerbeförderung und Bekenntnisschule, Schulverwaltung BY 1996 S. 197.

2. Ermessen des Aufgabenträgers, ob er Schulbuslinie ändert oder Kostenerstattung für den privaten Pkw anbietet, insbesondere wenn der Einrichtung der Haltestelle örtliche Schwierigkeiten entgegenstehen (BayVGh, Beschl. v. 25.11.1992 – 7 CE 92.3244).

gen eine Wegstreckenentschädigung anbietet. ²Für deren Höhe gilt Art. 6 Abs. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes entsprechend. ³Bei einer möglichen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Wegstreckenentschädigung auf die Höhe der Kosten für die Benutzung dieses Verkehrsmittels begrenzt werden.

(4) ¹Der Aufgabenträger ist zum Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine nur verpflichtet, soweit diese einzeln länger als einen Monat gelten und das Beförderungsunternehmen den Schülern keinen Ersatzfahrschein ausstellt. ²Der Ersatz ist auf volle Monate beschränkt.

§ 4

Für die Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs gilt Folgendes:

1. Ein Erstattungsanspruch besteht nur, soweit die Kosten der notwendigen Beförderung die Familienbelastungsgrenze übersteigen; §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
2. Sind für die Kostenerstattung mehrere Aufgabenträger zuständig, entscheidet der Aufgabenträger, der zuerst mit der Sache befasst worden ist. Er kann von den anderen Aufgabenträgern Ersatz seiner Zahlungen insoweit verlangen, als diese bei anteiliger Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze Kostenerstattung zu leisten hätten.
3. In begründeten Fällen können Voraus- oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kostenerstattung geleistet werden.

§ 5

¹Der Aufgabenträger kann die in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs genannten Schüler unter den Voraussetzungen des § 2 durch Schulbusse befördern; er soll es, wenn wegen Fehlens eines öffentlichen Linienverkehrs die Beförderung durch den Aufgabenträger notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. ²Der Aufgabenträger erhebt für die Mitbenutzung von Schulbussen einen angemessenen Unkostenbeitrag.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7

Die Aufgabenträger erheben gegenseitig keine persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft. ^(Fn.1)
- (2) *(gegenstandslos)*

1. * Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 553). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.